

Die Notwendigkeit der Neutralität.

Linie und vorzugsweise als Beförderungsmittel für Passagiere diente und über tausend Menschen beförderte, die keinerlei Anteil an der Kriegsführung hatten, torpediert und versenkt wurde ohne geringsten Anruf oder Warnung und daß Männer, Frauen und Kinder unter Umständen, für die es in der modernen Kriegsführung kein Beispiel gibt, in den Tod gesandt wurden.

Die Rechte der Menschlichkeit.

Die Tatsache, daß mehr als 100 amerikanische Bürger unter denen waren, die zugrunde gingen, macht es der Regierung der Vereinigten Staaten zur Pflicht, von diesen Dingen zu sprechen und erneut mit feierlichem Nachdruck die Aufmerksamkeit der kaiserlich deutschen Regierung auf die schwere Verantwortung zu lenken, die sie nach Ansicht der Regierung der Vereinigten Staaten bei dieser tragischen Begebenheit auf sich geladen hat, und auf den unanfechtbaren Grundsatz, worauf diese Verantwortung beruht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten bemüht sich um etwas Größeres als bloße Eigentumsrechte oder Handelsprivilegien. Sie bemüht sich um nichts weniger Erhabenes und Heiliges als die Rechte der Menschlichkeit, durch deren Achtung sich jede Regierung ehrt und auf die keine Regierung im Interesse der in ihrer Obhut und Gewalt Befindlichen verzichten darf. Nur tatsächlicher Widerstand gegenüber der Kaperung oder die Weigerung, anzuhalten, wenn dies zu Durchsuchungszwecken befohlen war, hätte dem Führer des Unterseebootes die Verechtigung geben können, das Leben der an Bord Befindlichen in Gefahr zu bringen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß die ausdrücklichen, am 3. August 1914 durch die kaiserlich deutsche Admiralität an ihre Seeoffiziere erlassenen Instruktionen diesen Grundsatz anerkannt und zur Geltung gebracht haben, wie dies auch die Preisordnungen aller anderen Nationen tun, und jeder Reisende und Seemann hatte das Recht, sich darauf zu verlassen. Auf diesem Grundsatz der Menschlichkeit sowohl als auf dem Gesetze, das sich darauf gründet, müssen die Vereinigten Staaten bestehen.

Die guten Dienste der Vereinigten Staaten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt mit Vergnügen wahr, daß Eurer Excellenz Note mit der Andeutung schließt, daß die kaiserlich deutsche Regierung jetzt wie vorher geneigt ist, die guten Dienste der Vereinigten Staaten anzunehmen bei dem Versuch, mit der Regierung von Großbritannien zu einer Verständigung über eine Veränderung des Charakters und der Bedingungen des Seekrieges zu gelangen. Die Regierung der Vereinigten Staaten würde es als Vorzug betrachten, auf diese Weise ihren Freunden und der Welt einen Dienst leisten zu können. Sie ist jederzeit bereit, jeder der beiden Regierungen Andeutungen oder Anregungen zu übermitteln, die eine der anderen zu übermitteln wünscht, und ladet die kaiserlich deutsche Regierung herzlich ein, von ihren Diensten in dieser Richtung nach Belieben Gebrauch zu machen.

Die ganze Welt wird mitbetroffen von allem, was auch nur einen teilweisen Ausgleich der Interessen herbeizuführen oder irgendwie die Schrecken des gegenwärtigen ungeligen Konflikts zu mildern geeignet ist. Welche Vereinbarung auch immer zwischen den kriegsführenden Parteien glücklich getroffen werden mag und was immer nach Ansicht der kaiserlich deutschen Regierung in der Vergangenheit für die Handlungsweise ihrer Seebefehlshaber als Herausforderung oder verhältnismäßige Rechtfertigung in Betracht kommen mag, die Regierung der Vereinigten Staaten erwartet zuversichtlich, daß die Gerechtigkeit und Menschlichkeit der deutschen Regierung in allen Fällen, wo Amerikaner geschädigt oder ihre Rechte als Neutrale verletzt worden sind, zur Geltung gebracht werden wird.

Die Vorstellungen an die deutsche Regierung.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erneuert deshalb ernstlich und feierlich die Vorstellungen, die sie in ihrer Note an die kaiserlich deutsche Regierung vom 15. Mai erhoben hat, und stützt sich bei diesen Vorstellungen auf die Grundsätze der Menschlichkeit, die allgemein anerkannten Anschauungen des internationalen Rechtes und die alte Freundschaft mit dem deutschen Volk. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann nicht zugeben, daß die Proklamierung einer Kriegszone, vor der neutrale Schiffe gewarnt sind, irgendwie als Verkürzung von Rechten amerikanischer Schiffseigentümer oder amerikanischer Bürger ausgelegt werden kann, die sich auf erlaubten Reisen als Passagiere an Bord von Handelsschiffen einer kriegsführenden Nation befinden. Sie glaubt nicht, daß die kaiserlich deutsche Regierung diese Rechte in Frage stellt. Sie glaubt auch, daß die kaiserlich deutsche Regierung als außer Zweifel stehend die Grundsätze annimmt, daß das Leben von Nichtkämpfern gesetz- oder rechtmäßig nicht in Gefahr gebracht werden dürfe durch Kaperung oder Zerstörung eines Handelsschiffes, das keinen Widerstand leistet, und daß die kaiserlich deutsche Regierung die Verpflichtung anerkennt, die notwendige Vorsicht anzuwenden bei der Feststellung, ob ein verdächtiges Handelsschiff tatsächlich einer kriegsführenden Nation angehört oder tatsächlich Kriegskontrollen unter neutraler Flagge führt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten darf deshalb erwarten, daß die kaiserlich deutsche Regierung die notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um diese Grundsätze hinsichtlich der Sicherung amerikanischer Leben und amerikanischer Schiffe zu verwirklichen, und bittet um die Zusicherung, daß dies geschehen wird.

Ich benütze diesen Anlaß, um Eurer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

James W. Gerard."